Bundesministerium der Verteidigung

A-2122/1

Zentrale Dienstvorschrift

Die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zweck der Regelung:	Besonderheiten bei der Beantwortung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Staatssekretär Biederbick
Herausgebende Stelle:	BMVg R I 1
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Ja
Gültig ab:	01.01.2006
Frist zur Überprüfung:	06.01.2020
Version:	1
Überführt:	BMVg R II 2 – Az 01-05-04-/19 vom 21.12.2005 „Informationsfreiheitsgesetz; hier: Anwendungshinweise für den Geschäftsbereich des BMVg“
Aktenzeichen:	39-22-17
Identifikationsnummer:	A.21221.1I

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Regelung	**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2	Informationsanspruch	3
3	Ausschluss vom Informationszugang	4
4	Informationsersuchen	5
5	Entscheidung über das Informationsersuchen	5
6	Widerspruch und Klage	7
7	Widerspruchsbehörde	7
8	Klageverfahren	8
9	Gebühren	8
10	Grundsatzangelegenheiten	8
11	Archivierung	8
12	Anlagen	9
12.1	Gesetzestext IFG	9
12.2	Anwendungshinweise BMI	9
12.3	IFG-Gebührenverordnung	9

1 Zweck der Regelung

101. Am 1. Januar 2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl.1 S. 2722) in Kraft getreten. Um Informationsanträge der Bürger und Bürgerinnen zu bearbeiten, sind fachliche Vorbereitungen zu treffen. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat als federführendes Ressort Anwendungshinweise zum IFG herausgegeben[1]. Ergänzend zu den Anwendungshinweisen des BMI gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zur Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG diese Zentrale Dienstvorschrift.

2 Informationsanspruch

201. Mit dem IFG erhält jeder grundsätzlich einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes nach Maßgabe dieses Gesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 IFG[2]). Insbesondere kommt es bei der Geltendmachung eines Informationsanspruchs nicht auf die Darlegung eines rechtlichen oder berechtigten Interesses an. Anspruchinhaber ist jede Person unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz.

202. Der Informationsanspruch ist gegen die Behörden des Bundes gerichtet. Behörde im Sinne des Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Damit werden sämtliche Dienststellen der Bundeswehrverwaltung erfasst (z. B. Bundeswehr-Dienstleistungszentren (BwDLZ), das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (BAAINBw)).

203. Die Truppendienstgerichte und die bei ihnen bestellten Wehrdisziplinaranwaltschaften sowie der Bundeswehrdisziplinaranwalt sind nur insoweit einbezogen, als sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG).

204. Die Streitkräfte mit ihren militärischen Untergliederungen wie Einheiten, Verbände und sonstige militärische Dienststellen erfüllen grundsätzlich keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und sind dann keine Behörden im genannten Sinn, es sei denn, sie erlassen Verwaltungsakte[3] (vgl. hierzu auch Nr. 503).

205. Das BMVg stellt dagegen eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG dar, sodass jedenfalls das BMVg Informationen auch über die Streitkräfte nach Maßgabe des IFG erteilen muss.

[1] vgl. http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21112005_V5a13025016.htm bzw. siehe Anlage 12.2.
[2] vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/ bzw. siehe Anlage 12.1.
[3] Dies kann etwa der Fall sein bei der Ernennung und Entlassung von Soldatinnen oder Soldaten.

206. Einer Behörde gleichgestellt ist eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient (§ 1 Abs. 1 Satz 3 IFG).

Damit werden auch privatisierte Bereiche der Bundeswehr vom Informationsanspruch erfasst. Dies gilt z. B. für die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH, die Bundeswehr Fuhrpark Service GmbH und die LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH. Diese haben allerdings nicht selbst Auskunft zu erteilen. Der Antrag ist vielmehr an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient (vgl. § 7 Abs. 1 IFG), also an das BMVg.

3 Ausschluss vom Informationszugang

301. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht unter anderem dann nicht, wenn bestimmte schutzwürdige öffentliche Belange entgegenstehen. Diese sind in § 3 IFG genannt.

302. Von besonderer Bedeutung für die Bundeswehr ist der Ausschlusstatbestand in § 3 Nr. 1 b) IFG:

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, „wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf (...) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr“.

Militärische Angelegenheiten der Bundeswehr erfassen auch Informationen zu Auslandseinsätzen und zur Bündnisverteidigung, namentlich die NATO, die EU und die VN betreffend. Dazu gehören auch Informationen aus dem nicht militärischen Bereich der Bundeswehr, die Rückschlüsse auf schutzwürdige sicherheitsrelevante Sachverhalte zulassen (vgl. amtliche Begründung zum IFG[4]).

„Nachteilige Auswirkungen“ auf die genannten Belange der Bundeswehr sind bereits dann anzunehmen, wenn das Bekanntwerden der Information im Einzelfall geeignet ist, diese Folge herbeizuführen („nachteilige Auswirkungen haben kann“). Ein konkreter Nachweis, dass durch die Informationsgewährung Nachteile eintreten werden, ist also nicht erforderlich. Allerdings ist die Begründung einzelfallbezogen zu geben.

303. Weitere Ausschlussgründe hinsichtlich eines Informationsanspruchs gegenüber der Bundeswehr können sich auch aus anderen Tatbeständen des § 3 IFG ergeben. Die Ausschlussgründe sind nebeneinander anwendbar.

304. Zu weiteren Ausschlusstatbeständen (§§ 4-6 IFG, z. B. Schutz personenbezogener Daten) wird auf die Anwendungshinweise des BMI[5] verwiesen.

[4] BT-Drs 15/4493
[5] siehe Anlage 12.2

4 Informationsersuchen

401. Eine Anfrage ist dann als Informationsersuchen nach dem IFG anzusehen, wenn sich dieses entweder ausdrücklich auf das IFG bezieht oder wenn nach dem Inhalt der Anfrage sonstige Hinweise vorliegen, dass eine Information auf Grundlage des IFG begehrt wird. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin ersichtlich von einem „Anspruch“ auf Informationserteilung oder von einer entsprechenden „Verpflichtung“ der Behörde ausgeht.

5 Entscheidung über das Informationsersuchen

501. Die Behörde hat den Informationszugang nach dem IFG unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB), zu ermöglichen. Der Informationszugang soll (jedenfalls) innerhalb eines Monats erfolgen (§ 7 Abs. 5 IFG). Auch im Fall der Ablehnung des Antrags gilt die Monatsfrist (§ 9 Abs. 1 IFG). Soweit die Monatsfrist überschritten wird, sind dem Antragsteller die Gründe hierfür formlos mitzuteilen.

502. Die Entscheidung über den Zugang zu Informationen nach dem IFG trifft grundsätzlich die Behörde, von der die Information begehrt wird. Innerhalb der Behörde ist die Organisationseinheit zuständig, die die jeweilige Frage fachlich zu beurteilen hat, soweit keine abweichende Zuständigkeit bestimmt wird. Bei Auskunftsersuchen, die verschiedene fachliche Zuständigkeiten betreffen, soll eine Federführung zur Beantwortung festgelegt werden. In Zweifelsfällen – insbesondere hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe für eine Informationserteilung – ist das Informationsersuchen dem BMVg mit einer Entscheidungsempfehlung vorzulegen. Die zuständige Fachabteilung entscheidet dann, ob die Information erteilt werden kann oder ob Gründe vorliegen, die eine Informationspflicht ausschließen. **B**

Vorzulegen sind ebenfalls solche Informationsersuchen, die auch andere Bundesressorts betreffen können, z. B. bei Anfragen, die ersichtlich auch an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs BMVg gerichtet worden sind. **B**

Soweit das Informationsbegehren personenbezogene Daten betrifft, ist die zuständige administrative Datenschutzkomponente der Dienststelle zu beteiligen.

503. Einrichtungen der Streitkräfte (Einheiten, Verbände, sonstige militärische Dienststellen) haben grundsätzlich ein Informationsersuchen nach dem IFG mit dem Hinweis abzulehnen, dass sie keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (vgl. oben Nr. 204 und § 1 Abs. 4 VwVfG). Der Antragsteller oder die Antragstellerin soll dann auf die zuständige Behörde (BMVg) hingewiesen werden.

Abweichend hiervon ist in folgenden Fällen zu verfahren:

- Soweit Einrichtungen der Streitkräfte Verwaltungsakte erlassen (s. o. Nr. 204), sind diese - nach Maßgabe der Vorschriften des IFG – selbst verpflichtet, Informationen zu erteilen.
- Das BMVg kann Einrichtungen der Streitkräfte, die über Presse- und Informationszentren/ Pressestellen/Leiter oder Leiterinnen der Informationsarbeit o. Ä. verfügen, mit der Beantwortung von Anfragen nach dem IFG – generell oder im Einzelfall – beauftragen, soweit eine sachgerechte Beantwortung nach den Vorschriften des IFG sichergestellt ist. Über die Beauftragung entscheidet BMVg Pr-/InfoStab.
  Die Beantwortung hat dann ausdrücklich im Auftrag des BMVg zu erfolgen, sodass diese dem BMVg zugerechnet werden kann.
- Sonstige Informationsersuchen („Routine-Bürgeranfragen“, Bitten um Informations-/Werbematerial), die sich nicht ausdrücklich auf das IFG beziehen und bei denen sich auch sonst keine Hinweise darauf ergeben, dass eine Information auf Grundlage des IFG begehrt wird, können – wie bisher – von den hierfür zuständigen Einrichtungen der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung (z. B. Presse- und Informationszentren, Pressestellen, hauptamtliche Leiter bzw. Leiterinnen der Informationsarbeit, Dezernate für Bürgeranfragen) beantwortet werden.
  Dasselbe gilt für Anfragen, deren Beantwortung bisher – vor Inkrafttreten des IFG – üblicherweise nicht abgelehnt wurde, auch wenn sich die Anfragen auf das IFG beziehen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des BMVg Pr-/InfoStab unmittelbar einzuholen.
- Anfragen an die Redaktionen der Medien der Bundeswehr zum dort eingestellten Informationsangebot werden weiterhin generell auf der Ebene der Redaktionen (d. h. im Regelfall unterhalb der Ebene des BMVg) beantwortet, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf das IFG beziehen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des BMVg Pr-/InfoStab einzuholen. Eine Beantwortung durch vorgesetzte Dienststellen (ggf. BMVg Pr-/InfoStab oder fachlich zuständige Referate) hat dann zu erfolgen, wenn die Beantwortung des Informationsersuchens auf redaktioneller Ebene nicht sachgerecht erfolgen kann.

504. Im Fall der Ablehnung eines Informationsersuchens nach dem IFG ist die Begründung gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin so zu formulieren, dass aus ihr nicht auf den Inhalt der geschützten Information geschlossen werden kann.

505. Wird einem Informationsersuchen nach dem IFG auch nur teilweise nicht stattgegeben (z. B. nur Auskunft anstatt beantragter Akteneinsicht), ist dem ablehnenden Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen richtet sich nach der Zentralen Dienstvorschrift A-2120/16 „Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich der Zulässigkeit elektronischer Übermittlung“.

506. Soweit nachgeordnete militärische Dienststellen im Fall der Nummer 503 Punkt 2 für das BMVg geantwortet haben, sind deren Entscheidungen dem BMVg zuzurechnen. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch beim BMVg einzulegen ist.

507. Von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist bei Ablehnung eines Informationsgesuchs abzusehen, wenn sich die jeweilige Anfrage nicht auf das IFG bezieht und sich auch sonst keine Hinweise darauf ergeben, dass eine Information auf Grundlage des IFG begehrt wird.

6 Widerspruch und Klage

601. Gegen eine (auch teilweise) ablehnende Entscheidung nach dem IFG sind Widerspruch und Verpflichtungsklage möglich. Ein Widerspruchsverfahren ist – abweichend von § 68 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde (BMVg) getroffen wurde (§ 9 Abs. 4 Satz 2 IFG). Die Erteilung der Rechtsbehelfsbelehrung richtet sich nach der in Nummer 505 in Bezug genommenen Zentralen Dienstvorschrift.

7 Widerspruchsbehörde

701. Soweit bei einer ablehnenden Entscheidung nach dem IFG die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht abhilft, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt

- die nächsthöhere Behörde oder
- wenn die nächsthöhere Behörde das BMVg ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt (den Ausgangsbescheid) erlassen hat oder
- das BMVg, wenn das BMVg selbst den Ausgangsbescheid erlassen hat oder dieser ihm zuzurechnen ist (vgl. oben Nummer 506)

(vgl. §§ 68 und 73 Verwaltungsgerichtsordnung).

702. Die nach dem IFG zur Informationserteilung verpflichteten Dienststellen haben – soweit ihnen eine weitere Behörde nachgeordnet ist (Nummer 701 Punkt 1) oder soweit sie unmittelbar dem BMVg unterstehen (Nummer 701 Punkt 2) – eine Widerspruchsstelle einzurichten. Von dieser werden Widersprüche gegen Erstentscheidungen nach dem IFG beschieden, soweit die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht abhilft. Die entstandenen Unterlagen sind der Widerspruchsstelle vorzulegen (Nummer 701 Punkt 1) bzw. zu übersenden (Nummer 701 Punkt 2).

703. Widerspruchsstelle im BMVg (Nummer 701 Punkt 3) ist das Referat R I 1. Widersprüche gegen Erstbescheide des BMVg werden dort beschieden, soweit die erstentscheidende Stelle dem Widerspruch nicht abhilft. Die entstandenen Unterlagen sind BMVg R I 1 zu übersenden. BMVg Pr-/ InfoStab ZA ist nachrichtlich zu beteiligen.

704. Auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gilt, dass sich aus der Begründung keine Hinweise auf den Inhalt der geschützten Information ergeben dürfen.

8 Klageverfahren

801. Die Vertretung in Klageverfahren wegen Informationsersuchen nach dem IFG richtet sich nach der Zentralen Dienstvorschrift A-2150/1 „Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Prozessen und anderen Verfahren im Geschäftsbereich des BMVg (Vertretungsanordnung BMVg)“.

Im BMVg erfolgt die Vertretung in Klageverfahren nach dem IFG durch BMVg – R I 1.

B Nachgeordnete Behörden haben über Klageverfahren nach dem IFG BMVg – R I 1 zu berichten.

9 Gebühren

901. Die Erteilung von Informationen nach dem IFG ist kostenpflichtig, soweit es sich nicht nur um die Erteilung einfacher Auskünfte handelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IFG). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung des BMI für Amtshandlungen nach dem IFG (IFGGebV[6]). Insoweit wird auf die – ab Januar 2006 vorliegende – Verordnung nebst Begründung sowie die Anwendungshinweise des BMI zum IFG[7] verwiesen.

902. Gebühren nach dem IFG sind unter Kapitel/Titel 1402/111 01 (Gebühren und sonstige Entgelte) zu buchen und zu vereinnahmen. Hiervon ausgenommen sind Auslagen für Sachausgaben (z. B. Kopierkosten). Die entsprechenden Erstattungen fließen den flexibilisierten Sachausgaben als Rückeinnahme zu.

10 Grundsatzangelegenheiten

1001. **B** BMVg – R I 1 ist im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis auch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des IFG sowie der Gebührenverordnung zum IFG zu beteiligen.

11 Archivierung

1101. Akten zu Verfahren nach dem IFG sind gesondert zu führen. Die Anträge sind nach dem Einheitsaktenplan unter dem Aktenzeichen 01-05-01 einzeln abzulegen. Die Möglichkeit ihrer statistischen Erfassung ist sicherzustellen.

[6] siehe auch http://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/
[7] siehe Anlagen 12.2 und 12.3

12 Anlagen

12.1 Gesetzestext IFG

Anlage 12.1 IFG Gesetzestext.pdf

12.2 Anwendungshinweise BMI

Anlage 12.2 AnwHinw BMI.pdf

12.3 IFG-Gebührenverordnung

Anlage 12.3 IFGGebV.pdf